

5. Blutspender/innen wissen

dass sie im Falle einer bevorstehenden Erkrankung durch die Blut-/Plasmaspende Schaden nehmen können. Darüber hinaus können fehlende, unvollständige oder falsche Angaben unter Umständen schwere gesundheitliche Schäden für den Empfänger der Blutprodukte zur Folge haben. Blutspender/innen können für Schäden haftbar gemacht werden, die durch vorsätzliches Verschweigen entstehen.

6. Das Blutspendezentrum haftet für Schäden

die die Mitarbeiter/innen bei der Durchführung von Blutentnahmen schuldhaft verursachen. Der/die Spender/in wird gebeten, sich sofort einer Ärztin/einem Arzt des Blutspendezentrums vorzustellen, wenn irgendwelche Schäden im Rahmen der Blut- oder Plasmaspende auftreten.

7. Das Blutspendezentrum ist berechtigt ...

Personen ohne Angabe von Gründen von der Blut-/Plasmaspende auszuschließen bzw. als Blut-/Plasmaspender/innen abzulehnen.

8. Blutspenden ist eine gemeinnützige Tätigkeit ...

daher sind Blutspender auf dem Weg zur und von der Blut-/Plasmaspende versichert (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege).

9. Das Blutspendezentrum ist berechtigt ...

jederzeit Kopien von Personaldokumenten anzufertigen. Als Legitimationsdokument ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

10. Formelle Aspekte ...

Vor der ersten Blutspende im Blutspendezentrum wird der Arzt eine ausführliche Befragung zur Gesundheitsvorgeschichte und eine gerichtete körperliche Untersuchung durchführen. Bei Erstspendern wird in unserem Labor die AB0- Blutgruppe inkl. Rhesusfaktor und Rhesusuntergruppen bestimmt. Ein Blutspendeausweis kann nach wenigen Tagen abgeholt werden. Bei allen Spenden wird das Blut außerdem auf evtl. durchgemachte oder frische Infektionskrankheiten (z.B. Hepatitis B) untersucht. Spender mit auffälligen Befunden (z.B. Lebererkrankung) werden benachrichtigt und dürfen kein Blut/Plasma mehr spenden.

- Altersvoraussetzung: 18–68 Jahre; Zulassung von älteren Spendern oder Erstspendern über 60 Jahre nach individueller ärztlicher Entscheidung möglich.
- Keine Spende bei einem Körpergewicht unter 50 kg
- Keine Spende ohne vorherige Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme (bitte 1 Liter mehr als sonst trinken!)

11. Empfohlene Spendeabstände ...

Zwischen Vollblutspende und Vollblutspende

- für Männer: mindestens 8 Wochen (maximal 6 pro Jahr)
- für Frauen: mindestens 10–12 Wochen (maximal 4 pro Jahr).

Zwischen 2 Plasmaspenden müssen 2 spendefreie Kalendertage liegen.

12. Es wird ausschließlich Einwegmaterial verwendet.

Es besteht also keine Ansteckungsgefahr für den Spender.

13. Verhalten nach der Spende ...

- 10 bis 15 Minuten ausruhen
- Punktionsstelle gut komprimieren, Verband noch 1 Stunde belassen
- Spendearm nicht so schwer belasten, Schwimmbad- und Saunaverbot am Spendetag nach der Spende
- nicht so lange stehen. Sitzen oder in Bewegung bleiben
- reichlich alkoholfreie Flüssigkeit trinken
- aktive Teilnahme am Straßenverkehr frühestens nach 30 Minuten.



lopri.com



**DU WILLST
EIN HELD
SEIN?**

**BLUTSPENDE
RETTET Leben**

www.du-willst-ein-held-sein.de

Stand: September 2017

E-Mail: info@du-willst-ein-held-sein.de
Internet: www.du-willst-ein-held-sein.de



ALLGEMEINE SPENDEBEDINGUNGEN IHRES BLUT- UND PLASMASPENDE- ZENTRUMS

Jeder Spender muss sich nach ärztlicher Beurteilung in einem gesundheitlichen Zustand befinden, der eine Spende ohne Bedenken zulässt. Dies gilt sowohl im Hinblick auf den Gesundheitsschutz des Spenders als auch für die Herstellung von möglichst risikoarmen Blutprodukten und Plasmaderivaten.

1. Dauerhaft von der Spende auszuschließen sind Personen ...

- mit schweren Herz- und Gefäßkrankheiten,
- mit schweren Erkrankungen des Zentralnervensystems,
- mit klinisch relevanten Blutgerinnungsstörungen,
- mit wiederholten Ohnmachtsanfällen oder Krämpfen,
- mit anderen schweren aktiven oder chronischen Krankheiten des gastrointestinalen, urogenitalen, hämatologischen, immunologischen, metabolischen, renalen oder respiratorischen Systems, bei denen die Blutspende eine Gefährdung des Spenders oder des Empfängers nach sich ziehen kann, oder
- die an bösartigen Neoplasien (Ausnahmen: in situ Karzinom und Basalzellkarzinom nach kompletter Entfernung) leiden oder litten, mit Diabetes mellitus, sofern mit Insulin behandelt,

Personen, bei denen eine der folgenden Infektionen nachgewiesen wurde:

- HIV-1 oder HIV-2,
- HBV, Ausnahme: Ausgeheilte HBV-Infektion (Anti-HBc spezifisch reaktiv, negatives Ergebnis einer Testung auf HBV-Genome mittels NAT (Mindestsensitivität ≤ 12 IU/ml), und Anti-HBs-Titer von ≥ 100 IU/l. Wird ein Spender unter den besagten Bedingungen zugelassen, kann ein erneutes Anti-HBc-Screening entfallen. Es muss im Abstand von jeweils 2 Jahren erneut der Anti-HBs-Titer bestimmt werden. Wird hierbei ein Titer < 100 IU/l nachgewiesen, dürfen Spenden dieses Spenders nicht weiter zur Herstellung von Blutkomponenten verwendet werden.
- HCV,
- HTLV Typ 1 oder Typ 2 (HTLV-1/-2),
- Protozoosen: Babesiose, Trypanosomiasis (z. B. Chagas-Krankheit), Leishmaniose,
- Syphilis,
- Malaria, Osteomyelitis, Tuberkulose sowie Infektionen mit Salmonella typhi und paratyphi (Ausnahme nach gesicherter Ausheilung gemäß dokumentierter ärztlicher Beurteilung; bzgl. Malaria siehe unten), andere chronisch persistierende bakterielle Infektionen, wie Brucellose, Fleckfieber und andere Rickettsiosen, Lepra, Rückfallfieber, Melioidose oder Tularämie (Ausnahme nach gesicherter Ausheilung gemäß dokumentierter ärztlicher Beurteilung),

Personen mit dem Risiko der Übertragung spongiformer Enzephalopathien (TSE):

- nach Behandlung mit aus menschlichen Hypophysen gewonnenen Hormonen,
- nach Erhalt von Dura mater- bzw. Korneatransplantaten,
- bei nachgewiesener oder einem Verdacht auf TSE (Creutzfeldt-Jakob-Krankheit, Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit oder andere TSE), wegen eines familiären Risikos, eine TSE zu entwickeln (bekannte Creutzfeldt-Jakob-Krankheit oder eine andere TSE bei einem oder mehreren Blutsverwandten),
- nach einem Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland von insgesamt mehr als 6 Monaten in den Jahren 1980-1996,
- nach einer Operation und/oder Transfusion (zelluläre Blutprodukte, therapeutisches Plasma) im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem 01.01.1980,
- Empfänger von Xenotransplantaten, Frischzellen tierischen Ursprungs

- Personen, die Drogen konsumieren oder Medikamente missbräuchlich zu sich nehmen, oder bei denen ein begründeter Verdacht dessen besteht,

2. Von der Spende zeitlich begrenzt zurückzustellen sind Personen ...

- nach gesicherter Ausheilung von Q-Fieber für **2 Jahre**,
- nach Abklingen der Symptome einer Toxoplasmose für **6 Monate**,
- nach Abschluss der Behandlung eines rheumatischen Fiebers für **2 Jahre**,
- nach einer Hepatitis A bzw. dem Nachweis einer HAV-Infektion (IgM-AK) für **4 Monate**,
- nach fieberhaften Erkrankungen und/oder Durchfallerkrankungen unklarer Ursache für **4 Wochen**,
- nach Abklingen der Symptome anderer als der oben erwähnten Infektionskrankheiten (mit Ausnahme unkomplizierter Infekte) für mindestens **4 Wochen**,
- nach einem unkomplizierten Infekt für **1 Woche**
- Personen, deren Sexualverhalten ein gegenüber der Allgemeinbevölkerung deutlich erhöhtes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten, wie HBV, HCV oder HIV, bergen, für **12 Monate** :
 - heterosexuelle Personen mit sexuellem Risikoverhalten, z. B. Geschlechtsverkehr mit häufig wechselnden Partnern,
 - Personen, die Sexualverkehr gegen Geld oder andere Leistungen (z. B. Drogen) anbieten (männliche und weibliche Sexarbeiter),
 - Männer, die Sexualverkehr mit Männern haben (MSM),
 - transsexuelle Personen mit sexuellem Risikoverhalten,
 - nach Sexualverkehr mit einer der vorgenannten Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko für HBV, HCV und/oder HIV für **4 Monate**, die aus einem Gebiet eingereist sind, in dem sie sich kontinuierlich länger als 6 Monate aufgehalten haben, und in dem sich HBV-, HCV-, HIV- oder HTLV-1/-2-Infektionen vergleichsweise stark ausgebreitet haben, für **4 Monate** nach dem letzten Aufenthalt; Zulassung zur Spende im Falle kürzerer Aufenthalte kann nach ärztlicher Beurteilung erfolgen, nach Sexualverkehr mit einer Person, die in einem Endemiegebiet/Hochprävalenzland für HBV, HCV oder HIV lebt oder von dort eingereist ist, für **4 Monate**
 - während einer Haft und nach Haftentlassung für **4 Monate**,
 - bei engen Kontakten innerhalb einer häuslichen Lebensgemeinschaft mit dem Risiko einer Infektion mit Hepatitisviren (HBV, HCV, HAV) für **4 Monate** nach letztem Kontakt,
 - die in einem Malaria-Endemiegebiet geboren oder aufgewachsen sind oder die sich kontinuierlich über mehr als 6 Monate in einem Malaria-Endemiegebiet aufgehalten hatten, für **4 Jahre** nach Verlassen der Endemieregion; vor Aufnahme der Spendetätigkeit muss durch eine gezielte Anamnese, klinische Untersuchung und durch eine validierte und qualitätsgesicherte Labordiagnostik festgestellt werden, dass kein Anhalt für Infektiosität besteht.
 - nach Besuch eines Malaria-Endemiegebietes für mindestens **6 Monate**,
 - die sich unter Berücksichtigung der jeweiligen epidemiologischen Situation in einem Gebiet mit fortlaufender Übertragung von transfusionsrelevanten Arboviren, z. B. West-Nilvirus (WNV), Zika-Virus, Chikungunya-Virus, aufgehalten haben, für eine Frist entsprechend der Inkubationszeit und Virämie, sofern nicht aufgrund einer Anordnung des PEI die Möglichkeit einer Testung besteht,
 - nach allogenen Gewebetransplantaten (Dura mater- und Korneatransplantate s. Abschnitt 2.2.4.3.1) und nach großen Operationen für **4 Monate**,
 - nach anderen Operationen im Ermessen des Arztes,
 - nach Endoskopien mit flexiblen Instrumenten sowie Katheteranwendungen, mit Ausnahme von Einmalkathetern, für **4 Monate**,
 - nach Empfang von autologen und/oder allogenen zellulären Blutprodukten und/oder therapeutischem Plasma für **4 Monate**,
 - nach invasiver Exposition, auch Schleimhautkontakt, gegenüber Fremdblut bzw. Verletzungen mit durch Fremdblut kontaminierten Injektionsnadeln oder Instrumenten für **4 Monate**,

- nach einer Akupunktur, falls diese nicht unter aseptischen Bedingungen mit Einmalnadeln durchgeführt wurde, für **4 Monate**,
- nach Tätowierungen sowie anderen kosmetischen Eingriffen mit Haut- oder Schleimhautverletzungen (z. B. Ohrlöcher, Piercings, transdermale Implantate, Cutting, Branding, permanentes Make-Up) für **4 Monate**,
- nach einem kleinen operativen Eingriff oder einer Zahnextraktion für **1 Woche** und nach abgeschlossener Wundheilung,
- nach zahnärztlicher Behandlung sowie professioneller Zahnreinigung für **1 Tag**.

Impfungen

- nach Verabreichung von Lebendimpfstoffen (z. B. gegen Gelbfieber, Röteln, Masern, Mumps, Varizellen, Typhus, Cholera) für **4 Wochen**,
 - nach Impfung gegen Tollwut bei Verdacht auf Exposition für **12 Monate**,
 - nach Hepatitis-B-Impfung für **4 Wochen**.
- Keine Rückstellung ist erforderlich nach Applikation von Tot- bzw. Toxoidimpfstoffen oder gentechnisch hergestellten Impfstoffen (z. B. Poliomyelitis inaktiviert, Typhus inaktiviert, Diphtherie, Influenza, Cholera inaktiviert, Tetanus, FSME, Hepatitis A), sofern der Spender ohne klinische Symptome und bei Wohlbefinden ist

Sonstige Rückstellungsgründe

- nach Verabreichung von Sera tierischen Ursprungs für **12 Monate**,
- während und **6 Monate** nach Schwangerschaft und während der Stillzeit,
- nach Medikamenteneinnahme in Abhängigkeit von der Pharmakokinetik und der Indikation des angewendeten Medikaments,
- mit Allergiesymptomen zum Zeitpunkt der Spende, die das Allgemeinbefinden des Spenders einschränken,
- mit Alkoholmissbrauch; Alkoholranke dürfen nach **12-monatiger** Abstinenz zugelassen werden,
- mit einem Verhalten oder einer Tätigkeit, das/die ein hohes Risiko für durch Blut übertragene Infektionskrankheiten birgt, z. B. bei beruflichen oder anderen Expositionen gegenüber hochpathogenen Erregern, nach Beendigung des Verhaltens oder der Tätigkeit für einen Zeitraum, der je nach Krankheit und Verfügbarkeit geeigneter Tests festgelegt wird.

Rückstellung wegen besonderer epidemiologischer Situationen

Zeitlich begrenzt von der Spende zurückzustellen sind Personen mit einem Expositionsrisiko bei besonderen epidemiologischen Situationen, wie Epidemien oder Ausbrüchen, angepasst an die entsprechende Situation.

3. Blutspender/innen verpflichten sich ...

- bei Auftreten von Infektionskrankheiten wie Gelbsucht, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten bei ihnen selbst oder in ihrer näheren Umgebung dem Blutspendezentrum Mitteilung zu machen
- fieberhafte oder Durchfallerkrankungen innerhalb von 10 Tagen nach der Blutspende dem Blutspendezentrum umgehend zu melden
- die vom Blutspendezentrum für notwendig erachteten Kontrolluntersuchungen durchführen zu lassen; dies gilt auch noch für den Zeitraum von Jahren nach Ausscheiden aus dem Spenderstamm (damit z.B. das von Ihnen gespendete und für mindestens 4 Monate gelagerte Plasma = Quarantäneplasma noch verwendet werden kann)
- Wohnungswechsel bzw. Änderung der Personalien dem Blutspendezentrum umgehend mitzuteilen
- Um gesundheitliche Probleme zu vermeiden, sollten sie **nicht** zusätzlich bei einem anderen Institut Blut oder Plasma spenden.

4. Was sollten ausländische Spenderinnen und Spender beachten?

- Die Spenderin/der Spender muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
- Sie/Er muss in der Lage sein, die Merkblätter und Fragebögen eigenständig und ohne Hilfe Dritter zu lesen und auszufüllen.